

Internationaler Kampf gegen die Geldwäscherei

FATF ist eine Abkürzung und steht für «Financial Action Task Force on Money Laundering». Die FATF wurde 1989 als Expertengruppe mit dem Auftrag eingesetzt, die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Die FATF hat ihren Sitz bei der OECD in Paris. Das Mandat des Gremiums ist befristet und dauert bis 2012.

Die FATF besteht gegenwärtig aus 31 Mitgliedstaaten – darunter die Schweiz – und zwei internationalen Organisationen (Europäische Kommission und Gulf Cooperation Council). Hauptziel der FATF ist die Entwicklung und Förderung von Grundsätzen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Hierzu hat die FATF 40 Empfehlungen als Mindeststandards sowie 9 Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verabschiedet.



Datenschutz und internationaler Zahlungsverkehr

Die Auskunftspflicht wird erweitert

Bei der Abwicklung von Zahlungen ins Ausland werden heute jeweils Name und Adresse des Auftraggebers (Kontoinhaber) an die Korrespondenzpartner der Regiobank weitergeleitet. So verlangt es die seit Juli 2003 geltende Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Bankenkommission. Ab 1. November 2007 muss bei solchen Zahlungen zusätzlich auch die Kontonummer angegeben werden.

Massnahme ab Januar 2008 für gesamte EU

Diese Erweiterung der Auskunftspflicht ist Teil von Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, zu denen sich die Mitgliedstaaten der FATF (siehe Kasten) verpflichtet haben. Ab 1. Januar 2008 verlangt deshalb die EU zwingend, dass bei Geldüberweisungen an ein Finanzinstitut mit Sitz in der EU Name, Adresse *und* Kontonummer des Auftraggebers anzugeben sind. Zahlungsaufträge, welche diese Angaben nicht enthalten, dürfen von Banken in der EU und in weiteren Ländern nicht mehr ausgeführt werden.

Daten können an Dritte gelangen

Die Regiobank leitet die Daten über den Auftraggeber nur an die beteiligten Banken und an Systembetreiber weiter. Es handelt sich dabei vor allem um Korrespondenzbanken sowie um Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen oder um SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). In der Regel erhält auch der Endbegünstigte alle Angaben über den Auftraggeber. Ferner ist es möglich, dass die an der Transaktion beteiligten Banken, Systembetreiber oder SWIFT die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung



an Dritte in weitere Länder übermitteln. Das heisst, dass ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen die Weitergabe dieser Daten verlangen können.

Auftraggeberdaten, die ins Ausland gelangen, sind somit nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt.

Wenn Sie Fragen zum Zahlungsverkehr ins Ausland oder zu Zahlungen mit Fremdwährungen haben, geben wir Ihnen gerne weitere Auskünfte:

Hermann Hiltbrunner
Leiter Zahlungsverkehr
Telefon 032 624 16 07
hermann.hiltbrunner@regiobank.ch